

Bericht

des

Justizauschusses,

betreffend

das Gesetz, womit Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über das Eherecht abgeändert werden.

Die Gesetzesvorlage bezweckt die Novellierung unseres vor mehr als hundert Jahren geschaffenen Eherechtes im Sinne der Bestimmungen, wie sie mit alleiniger Ausnahme von Spanien und Italien in allen Staaten der Welt längst bestehen; insbesondere eine dringende, von Hunderttausenden ersehnte, in der knappsten Umgrenzung vorgeschlagene Rechtsreform, bei deren Fassung alles vermieden wurde, worin anders als in tendenziöser Auffassung ein Kulturkampf erblickt werden könnte.

Die Bestimmung unseres a. b. G. B., daß Ehen, bei deren Schließung auch nur ein Teil der katholischen Religion zugetan war, wohl geschieden aber nicht getrennt werden können, führt dazu, daß die geschiedenen Ehegatten eine im Geltungsgebiete unseres Gesetzes gültige zweite Ehe nicht schließen können. Zahllose solcher Ehegatten, deren Ehe geschieden wurde oder die einverständlich verschiedene Lebenswege einschlugen, haben sich mit einer anderen Person zu glücklicher Lebensgemeinschaft zusammengefunden und empfinden es schmerzlich, daß auch vor dem staatlichen Gesetz ihrem Verhältnisse der Charakter des Konkubinales, den aus demselben entspringenen Kindern der Makel der Unehelichkeit anhaftet.

Den Berichterstatter suchte — ein Fall von vielen — vor der Beschlußfassung des Justizauschusses ein städtischer Raster auf und fragte in tiefster Gemütsbewegung, ob das Gesetz für die nächsten Tage zu erwarten sei; er habe seit Jahren, katholisch geschieden, mit einer jetzt schwer erkrankten Frau in glücklichster Gemeinschaft gelebt, nach dem Spruch der Ärzte zähle ihr Leben nach Tagen und es graue ihm davor, ihr „die Schande des ledigen Namens auch auf den Grabstein zu schreiben“.

Der Krieg hat, wie so unendlich vieles, auch zahllose Ehen zerstört. Es war eine Massenerscheinung, daß Personen einander nur wegen der Unterhaltsbeiträge heirateten, junge Männer in der Desperadosstimmung vor dem Abgang ins Feld nach flüchtiger Bekanntschaft in eine Kriegstraumung willigten. Massenscheidungen, deren Zahl nach der Rückkehr der Kriegsgefangenen noch eine bedeutende Steigerung erfahren dürfte, sind gegenwärtig die Folge.

All diese nach Hunderttausenden zählenden Menschen von dem Unglücke unhaltbarer Ehen, von Vereinsamung oder Konkubinat zu befreien, und ihnen die Schließung neuer Ehen und die Gründung glücklicher Familien zu ermöglichen, gebietet auch die Sorge um die Volksvermehrung, nachdem der Krieg eine ungeheure Zahl gerade der kräftigen Männer hinweggerafft und die anhaltende Lebensmittellnot die Gesundheit der Menschen schwer beeinträchtigt hat.

Es kommt auch folgendes in Betracht. Bemittelten ist es ein leichtes, die erwähnte Bestimmung unseres Gesetzes zu umgehen. Sie werden Ausländer, gewöhnlich Ungarn, wonach sie im Auslande ihre

Ehe trennen lassen und eine zweite schließen, welche von Ausländern im Auslande gültig geschlossene zweite Ehe unsere oberstgerichtliche Judikatur seit dem Jahre 1907 als auch im Inlande gültig erachtet. Durch dieses Verfahren, welches in jedem einzelnen Falle im Auslande einen Kostenaufwand von mehreren tausend Kronen — ungebildete und wenig bemittelte Personen werden überdies auf diesem Gebiete häufig das Opfer unreeller Winkelschreiber — zu erfordern pflegt, werden dem Inlande alljährlich sehr zahlreiche Angehörige entfremdet und Millionen Kronen entzogen.

Mittellosen oder Personen, die ihre Staatsbürgerschaft aus beruflichen oder anderen Gründen nicht wechseln können, ist der obige Vorgang nicht möglich; und der Entwurf will auch dem Armen auf gesetzlichem Wege die Wiederverhehlung ermöglichen, die der Wohlhabende auf einem Umwege zu erreichen vermag.

Aus diesen Erwägungen wurde der Antrag des Abgeordneten Sever und Genossen gestellt, der mit einem Teile des Antrages übereinstimmt, den Abgeordneter Dr. Dfner, — um ein einheitliches staatliches Eherecht für alle Konfessionen zu schaffen — seit dem Jahre 1908 in allen Sessionen des ehemaligen österreichischen Reichsrates und auch in der provisorischen Nationalversammlung überreicht hat.

Die obige Reform erschien als eine dringliche und sollte aus den angeführten Gründen, obgleich an ihr auch die Frauen interessiert sind, nicht erst der verfassunggebenden Nationalversammlung überlassen werden, in welcher die Frauen bereits vertreten sein werden; denn abgesehen davon, daß die Möglichkeit der Wiederverhehlung klarerweise für genau so viele Frauen als Männer in Betracht kommt, wird diese Reform gerade von Frauen am eindringlichsten verlangt.

Es lag daher kein Anlaß vor, die Reform, die übrigens dem demokratischen Grundgedanken eines einheitlichen Rechtes für alle Staatsangehörigen Geltung verschafft, und daher in den Rahmen jener Gesetze fällt, deren Schaffung sich schon die provisorische Nationalversammlung als Aufgabe stellte, der verfassunggebenden Nationalversammlung zu überlassen, die allerdings schon in einigen Wochen zusammentreten wird, aber erst nach den vielfachen Formalien und den ersten allgemeinen Debatten eines neu-zusammentretenden Volkshauses dazu gelangen würde, die Vorlage zu beraten und zu verabschieden. Auch erschien es wahrscheinlicher, daß eine Körperschaft, deren Mitglieder bereits eine mehrjährige Zusammenarbeit verbindet, — wie es nun im Justizausschusse wohl der Fall war — eine tunlichst weitgehende Milderung der Gegensätze erzielen werde.

Der Antrag des Abgeordneten Dr. Dfner und Genossen schlug auch die obligatorische Zivilehe und die Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister durch die politischen Behörden vor. Von diesen Neuerungen wurde abgesehen, einerseits weil über ihre Zweckmäßigkeit — die kirchlichen Registerführungen haben sich unbestritten gut bewährt — verschiedene Ansichten bestehen, diese Neueinrichtungen keinesfalls in Wälde durchführbar wären, und weil der Ausschuß, wie wiederholt hervorgehoben sei, ausschließlich eine Rechtsreform bezweckte.

Die Bestimmungen über die Scheidung der Ehe (von Tisch und Bett) bleiben un geändert.

Die Trennbarkeit der Ehe wird auch für Katholiken statuiert. Keineswegs jedoch die einverständliche Trennung.

Die Ehetrennung kann nur bei bestimmten Tatbeständen — und auch dann nicht, wenn dem klagenden Ehegatten vorwiegend die Schuld an dem Trennungsgrunde zuzuschreiben ist — begehrt werden, die unter der Kontrolle des Ehebandsverteidigers dem Gerichte nachzuweisen sind.

Die taxativen Trennungsgründe sind im allgemeinen dieselben, wie sie im § 115 a. b. G. B. des geltenden Rechtes für Nichtkatholiken bereits bestehen. Neu eingefügt wird: „schwere, drei Jahre andauernde Geisteskrankheit“; und an Stelle des Trennungsgrundes der „unüberwindlichen Abneigung“ tritt der einer „so tiefen Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses, daß dem klagenden Ehegatten die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft nicht zugemutet werden kann“.

Das Recht die Ehetrennung zu verlangen erlischt nach Vergebung, überdies in gewissen Fällen sechs Monate nach Kenntnis des Trennungsgrundes.

Aus diesen Einzelbestimmungen ergibt sich, daß das Band der Ehe nur dann lösbar sein soll, wenn es eine unbillige Härte wäre, den schuldlosen Gatten in ihr festzuhalten, daß jedoch — auch dies muß mit Rücksicht auf tendenziöse Schilderungen hervorgehoben werden — willkürliche oder insbesondere einseitig willkürliche Ehetrennungen nicht ermöglicht werden.

Um ein einheitliches staatliches Eherecht zu schaffen, werden gemäß dem Antrage des Abgeordneten Dr. Dfner und Genossen die in den §§ 125 bis 136 enthaltenen „Ausnahmen der Judentum“ aufgehoben; hiedurch entfällt insbesondere die bisher zulässige einverständliche Trennung der Judenten und die bisherige Besonderheit, daß bei Judenten nur der Mann die Trennung begehren kann.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 145.

3

Eine wichtige Frage bildete es, durch sonderrechtliche Übergangsbestimmungen das Trennungsverfahren für solche Ehen, die nach den bisher geltenden Vorschriften nicht getrennt werden konnten, aber bereits geschieden wurden, zu vereinfachen, einerseits um eine plötzliche Überlastung der Gerichte zu vermeiden, andererseits um zu berücksichtigen, daß die Beweismittel über früher eingetretene Trennungsgründe nach längerer Zeit außer Verfügbarkeit sein können.

Wenn vor Wirksamkeit des Gesetzes die Ehe bereits mindestens zwei Jahre geschieden war, oder die Ehe durch gerichtliches Urteil aus einem nunmehrigen Trennungsgrunde geschieden wurde, oder ein Ehegatte eine neue Ehe geschlossen hat, die nach den Gesetzen des Staates, dem er zur Zeit der Eheschließung angehört hat, gültig ist, kann die Trennung im außerstreitigen Verfahren beantragt werden.

In den vermögensrechtlichen Vorschriften für geschiedene und für getrennte Ehegatten ändert der Entwurf, daß auch der allfällige Unterhaltsanspruch des Ehemannes, der ihm schon nach richtiger Auslegung des § 1264 a. b. G. B. gebührt, ausdrücklich festgestellt wird, und daß der Richter, wenn ein Ehegatte durch die Scheidung oder durch die Trennung in Dürftigkeit gerät, den anderen Ehegatten in billiger Erwägung aller Umstände zur Leistung des angemessenen Unterhaltes verhalten kann.

Da bisher eine Bestimmung darüber fehlte, welchen Namen die getrennte Gattin zu führen habe, wurde bestimmt, daß sie den Namen des Mannes behält, jedoch den Namen, den sie vor Abschluß der Ehe getragen hat, wieder annehmen kann; sie muß diesen Namen führen, wenn die Ehe nur aus ihrem Verschulden getrennt worden ist und ihr der Mann die Führung seines Namens untersagt; die bezüglichen Erklärungen sind binnen sechs Monaten nach rechtskräftiger Trennung bei der Verwaltungsbehörde abzugeben.

Im Hinblick auf bisher illegitime Verhältnisse, deren Umwandlung in Ehen ermöglicht werden soll, wurde die Bestimmung getroffen, daß das Ehehindernis des Ehebruches (§ 67 a. b. G. B.) der Eingehung einer neuen Ehe nicht entgegensteht und die Erbfähigkeit wegen Ehebruches (§ 543 a. b. G. B.) zwischen Ehegatten nicht eintritt, wenn die frühere Ehe vor Wirksamkeit dieses Gesetzes gerichtlich geschieden war und nach den bisher geltenden Vorschriften nicht getrennt werden konnte. Pro futuro bleiben, wie ausdrücklich eingeschaltet sei, die §§ 67 und 543 a. b. G. B. in Geltung.

Das Ehehindernis des § 61 a. b. G. B. wegen Verurteilung zu schwerer Kriminalstrafe (von der Urteilsverkündung bis zur Strafverbüßung) wurde aufgehoben, zumal es für Zivilpersonen schon durch die Strafprozeßnovelle 1867 beseitigt wurde und nur noch für Militärpersonen Geltung hat.

Von der Aufhebung des Ehehindernisses wegen Weihe oder Gelübdes (§ 63 a. b. G. B.) wurde — obgleich das System eines einheitlichen staatlichen Eherechtes für alle Angehörigen des Staates hierdurch durchbrochen wird — Umgang genommen, weil es sich hier um einen casus rarissimus handeln würde und prinzipielle Fragen, insoweit sie nicht dringliche Erfordernisse der Zeit bilden, nicht beregt werden sollten.

Das Ehehindernis des § 64 a. b. G. B. wegen Religionsverschiedenheit (zwischen Christen und Personen, die sich nicht zur christlichen Religion bekennen) wurde aufgehoben, zumal die politischen Behörden die Dispens von diesem Ehehindernisse, das andernfalls leicht zu einem der freien Überzeugung nicht entsprechenden Glaubenswechsel veranlassen könnte, regelmäßig zu erteilen pflegen.

Das Aufgebot wird künftig, in Übereinstimmung mit dem neuen katholischen Kirchenrechte, auch schriftlich erfolgen können, nachdem die ausschließlich mündliche Form, da in Deutschösterreich die weitaus meisten Personen des Lesens kundig sind, entbehrt werden kann.

In Übereinstimmung mit dem katholischen Kirchenrechte, dem deutschen und dem Schweizer Rechte, soll das Aufgebot künftig zwar gefordert werden, aber nicht eine Gültigkeitsbedingung der Ehe bilden.

Die Grundlage für die Spezialdebatte des Justizausschusses hatte ein vom Staatssekretär des Justizamtes Dr. Koller vorgelegter Entwurf gebildet, der die grundsätzliche Zustimmung der als Experten vernommenen Universitätsprofessoren Baron Schey, Dr. Sperl und Dr. Wellspacher fand.

Weißbischhof Dr. Pfluger, welcher gleichfalls als Experte vernommen wurde, erklärte sich wohl nicht für die Reform aussprechen zu können, man erhielt jedoch aus seinen Worten den unzweifelhaften Eindruck, daß er in der gegenständlichen Reform des staatlichen Eherechtes im Sinne der Bestimmungen, wie sie in vielen Staaten mit durchaus religiöser Bevölkerung seit langem bestehen, weder die Absicht, die Gebote der Kirche anzutasten, noch eine Gefahr für den Glauben erblicke.

Abgeordneter Wohlmeyer bekämpfte den Gesetzentwurf; seinen Ausführungen traten insbesondere die Abgeordneten Dr. v. Mühlwerth und Hillebrand entgegen.

Der Gesetzentwurf wurde im Justizausschusse mit allen gegen eine Stimme angenommen.

Abgeordneter Dr. Freiherr v. Fuchs, der als Obmann an der Debatte und an der Abstimmung nicht teilgenommen hat, meldete einen Minderheitsbericht an.

Der Justizauschuß stellt den Antrag:

„Die Provisorische Nationalversammlung wolle den beiliegenden Entwurf $\frac{1}{2}$ zum Gesetze erheben.“

Wien, 16. Jänner 1919.

Dr. v. Mühlwerth,
Obmannstellvertreter.

Dr. Neumann-Walter,
Berichterstatter.

Gesetz

vom

womit

Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über das
Eherecht abgeändert werden.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich
hat beschlossen:

Artikel I.

Die §§ 61, 64 und 125 bis 136 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, die Hofdekrete vom 28. Juni 1806, Justizgesetzsammlung Nr. 771, vom 11. Juni 1813, Justizgesetzsammlung Nr. 1053, vom 26. August 1814, Justizgesetzsammlung Nr. 1099, vom 13. November 1816, Justizgesetzsammlung Nr. 1296, vom 10. August 1821, Justizgesetzsammlung Nr. 1789, vom 19. Mai 1827, Justizgesetzsammlung Nr. 2277, und vom 4. Mai 1841, Justizgesetzsammlung Nr. 531, die Hofkanzleidekrete vom 16. Jänner 1807, Politische Gesetzsammlung, 28. Band, Nr. 6, vom 10. Dezember 1807, Politische Gesetzsammlung, 29. Band, Nr. 66, vom 17. Juli 1835, Justizgesetzsammlung Nr. 61, und vom 4. Februar 1837, Justizgesetzsammlung Nr. 168, sowie der Erlaß des Justizministeriums vom 8. August 1853, R. G. Bl. Nr. 160, werden aufgehoben.

Artikel II.

(1) Der zweite Satz des § 60 a. b. G. B. hat zu entfallen.

(2) Die Überschrift vor § 62 a. b. G. B. hat zu lauten:

„b) des sittlichen Vermögens; wegen Ehebannes;“

(3) § 69 a. b. G. B. hat zu lauten:

„Zur Gültigkeit der Ehe wird die feierliche Erklärung der Einwilligung gefordert.

Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen.“

(4) § 71 a. b. G. B. hat zu lauten:

„Die Verkündigung hat an drei Sonn- oder Feiertagen (Sabbattagen) in der gottesdienstlichen Versammlung des Pfarrbezirkes (der Kultusgemeinde) der Religionsgenossenschaft jedes der beiden Brautleute zu geschehen.

Das Aufgebot kann auch durch Anschlag an der Tür der Kirche (des Bethauses), wo die Verkündigung zu geschehen hätte, vorgenommen werden. Der Anschlag soll durch drei Wochen angeheftet bleiben.“

(5) Im § 72 a. b. G. B. ist nach dem Worte „Pfarrbezirke“ das Wort „Kultusgemeinde“ in Klammern einzuschalten.

(6) § 74 a. b. G. B. hat zu lauten:

„Zur Gültigkeit der Ehe ist zwar das Aufgebot nicht notwendig, es sind aber teils die Brautleute oder ihre Vertreter, teils die Seelsorger (Rabbiner) unter angemessener Strafe verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Aufgebot in der gehörigen Form vorgenommen werde.“

(7) Im § 75 a. b. G. B. ist nach dem Worte „Pastor“ das Wort „Rabbiner“ einzuschalten.

(8) Im § 94 a. b. G. B. hat die Anführung des § 64 zu entfallen.

(9) § 111 a. b. G. B. erhält die Überschrift:

„b) gänzliche Trennung; durch den Tod,“
und hat zu lauten:

„Das Band einer gültigen Ehe wird durch den Tod eines Ehegatten getrennt.“

(10) § 115 a. b. G. B. erhält die Überschrift:

„durch gerichtliches Urteil.“

und hat zu lauten:

„Die Trennung der Ehe durch gerichtliches Urteil kann aus erheblichen Gründen gefordert werden. Solche Gründe sind nur:

Wenn der Ehegatte sich eines Ehebruches oder eines Verbrechens, welches die Verurteilung zu einer wenigstens fünfjährigen Kerkerstrafe nach sich gezogen, schuldig gemacht, wenn ein Ehegatte den anderen boshaft verlassen hat, und falls sein Aufenthaltsort unbekannt ist, auf öffentliche gerichtliche Vorladung innerhalb eines Jahres nicht erschienen ist; dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen; wiederholte schwere Mißhandlungen; schwere drei Jahre andauernde Geistes-

frankheit; eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses, daß dem klagenden Ehegatten die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft nicht zugemutet werden kann.

(11) § 116 a. b. G. B. hat zu lauten:

Das Recht des Ehegatten, die Trennung der Ehe zu verlangen, erlischt, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß er dem anderen vergeben habe, in den Fällen des Ehebruches und der Nachstellungen überdies durch Ablauf von sechs Monaten, seitdem er den Trennungsgrund kennt.

Das Recht, die Trennung der Ehe zu fordern, steht dem Ehegatten nicht zu, dem vorwiegend die Schuld an dem Trennungsgrunde zuzuschreiben ist.

Im übrigen ist in den Fällen des § 115 nach eben den Vorschriften zu handeln, welche für die Untersuchung und Beurteilung einer ungültigen Ehe gegeben sind.“

(12) § 123 a. b. G. B. erhält die Überschrift:

„Name der getrennten Gattin.“ und hat zu lauten:

„Die getrennte Gattin behält den Familiennamen des Mannes, sie kann jedoch den Namen wieder annehmen, den sie vor Abschluß der Ehe getragen hat; sie muß diesen Namen führen, wenn die Ehe nur aus ihrem Verschulden getrennt worden ist und ihr der Mann die Führung seines Namens untersagt. Diese Erklärungen sind binnen sechs Monaten nach Rechtskraft des Trennungserkenntnisses bei der zuständigen Verwaltungsbehörde abzugeben.“

(13) § 160 a. b. G. B. hat zu lauten:

„Kinder, die aus einer ungültigen Ehe erzeugt worden sind, sind als eheliche anzusehen, wenn das Ehehindernis in der Folge gehoben worden ist oder wenn wenigstens Einem ihrer Eltern die schuldlose Unwissenheit des Ehehindernisses zustatten kommt; doch bleiben in dem letzteren Falle solche Kinder von der Erlangung desjenigen Vermögens ausgeschlossen, welches durch Familienanordnungen der ehelichen Abstammung besonders vorbehalten ist.“

(14) § 1264 a. b. G. B. hat zu lauten:

„Ist aber auf die Scheidung durch richterliches Urtheil erkannt worden und trägt kein Teil oder jeder Teil Schuld an der Scheidung, so kann ein oder der andere Ehegatte verlangen, daß die Ehepakte für aufgehoben erklärt werden; worüber von dem Gerichte stets ein Vergleich zu versuchen ist (§ 108). Gerät ein Ehegatte durch die Scheidung in Dürftigkeit, so kann der Richter den anderen Ehegatten in billiger Erwägung aller Umstände zur Leistung des angemessenen Unterhaltes verhalten. Ist ein Teil schuldlos, so steht demselben frei, die Fortsetzung oder Aufhebung der Ehepakte und nach

Umständen den angemessenen Unterhalt zu verlangen.“

(15) § 1266 a. b. G. B. hat zu lauten:

„Wird die Ehe durch gerichtliches Urteil getrennt und trägt kein Teil oder jeder Teil Schuld an der Trennung, so sind die Ehegatten, soweit darüber kein Vergleich getroffen wird (§ 117), für beide Teile erloschen. Gerät ein Ehegatte durch die Trennung in Dürftigkeit, so kann der Richter den anderen Ehegatten in billiger Erwägung aller Umstände zur Leistung des angemessenen Unterhaltes verpflichten. Ist ein Teil schuldlos, so gebührt ihm nicht nur volle Genugtuung, sondern von dem Zeitpunkte der erkannten Trennung alles dasjenige, was ihm in den Ehegatten auf den Fall des Überlebens bedungen worden ist. Das Vermögen, worüber eine Gütergemeinschaft bestanden hat, wird wie bei dem Tode geteilt, und das Recht aus einem Erbvertrage bleibt dem Schuldlosen auf den Todesfall vorbehalten. Die gesetzliche Erbfolge (§§ 757 bis 759) kann ein getrennter, obgleich schuldloser Ehegatte nicht ansprechen. Ein Unterhaltsanspruch, der dem Ehegatten nach diesen Bestimmungen zusteht, erlischt, wenn der Berechtigte sich wieder verheiratet, es sei denn, daß ihm in den Ehegatten der Anspruch auch für diesen Fall eingeräumt ist.“

Artikel III.

(1) Die bestehenden Vorschriften über die Vornahme des Aufgebotes und der Trauung durch die politischen Behörden bleiben aufrecht.

(2) Die Vorschrift des § 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1872, R. G. Bl. Nr. 111, findet auch auf das Aufgebot durch Anschlag gemäß § 71, Absatz 2 a. b. G. B., Anwendung.

Artikel IV.

(1) Dieses Gesetz findet auch auf Ehen Anwendung, die vor dem Beginne seiner Wirksamkeit geschlossen wurden.

(2) Die Gültigkeit einer vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes geschlossenen Ehe ist nach den bisher geltenden Vorschriften zu beurteilen; wegen Mangels des Aufgebotes kann jedoch eine solche Ehe nicht für ungültig erklärt werden.

(3) Für die beim Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes anhängigen Rechtsfachen wegen Trennung einer Ehe gelten die bisherigen Vorschriften.

Artikel V.

Das Ehehindernis des § 67 a. b. G. B. steht der Eingehung einer neuen Ehe nicht entgegen

und die Erbunfähigkeit wegen Ehebruches (§ 543 a. b. G. B.) tritt zwischen den Ehegatten nicht ein, wenn die frühere Ehe zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes gerichtlich geschieden war und nach den bisher geltenden Vorschriften nicht getrennt werden konnte.

Artikel VI.

(1) Ist eine Ehe, die nach den bisher geltenden Vorschriften nicht getrennt werden konnte, vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes gerichtlich geschieden worden, so kann, wenn sich die Ehegatten nicht in der Zwischenzeit wiedervereint haben, jeder von ihnen bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel einer der Ehegatten seinen ordentlichen Wohnsitz hat, den Antrag stellen, daß die Trennung ihrer Ehe ausgesprochen werde.

(2) Diesem Antrag ist stattzugeben:

1. wenn die Ehe infolge eines Umstandes geschieden worden ist, der einen Trennungsgrund im Sinne dieses Gesetzes bildet,

2. wenn ein Ehegatte vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes eine neue Ehe geschlossen hat, die nach den Gesetzen des Staates, dem er zur Zeit der Eheschließung angehört hat, gültig ist,

3. wenn die Ehe bereits zwei Jahre vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes gerichtlich geschieden war.

(3) Über den Antrag ist nach den Vorschriften des Verfahrens außer Streitfachen zu verhandeln und mit Beschluß zu entscheiden. Ein stattgebender Beschluß steht einem Trennungsurteil (§ 115 a. b. G. B.) gleich. Gegen eine die Entscheidung erster Instanz bestätigende Entscheidung zweiter Instanz ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

(4) Den getrennten Ehegatten bleibt die Geltendmachung ihrer vermögensrechtlichen Ansprüche vorbehalten.

(5) Wenn sonst die Trennung einer vor dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes geschiedenen Ehe begehrt wird, ist nach den Vorschriften des Verfahrens in Ehestreitigkeiten vorzugehen.

Artikel VII.

(1) Die zur Geltendmachung der Trennungsgründe des Ehebruches und der Nachstellungen in § 116 a. b. G. B. bestimmte Frist (Artikel II, Absatz 11) endet, wenn die den Trennungsgrund bildenden Tatsachen vor dem 1. Juli 1920 eingetreten sind, nicht vor dem 1. Jänner 1921.

(2) Die in § 123 a. b. G. B. bestimmte Frist zur Erklärung über die Führung des Namens

beginnt, wenn das Trennungserkenntnis vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes rechtskräftig geworden ist, mit dem Ablaufe des Tages, an dem dieses Gesetz in Kraft getreten ist.

Artikel VIII.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft. Mit seiner Durchführung ist das Staatsamt für Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern betraut.

Minderheitsbericht.

Zunächst muß dem Bedauern Ausdruck gegeben werden, daß die Majorität des Ausschusses dem Antrage der Minorität nicht stattgegeben hat, wonach vorläufig, und zwar bis zum Zusammentritt der in den nächsten Tagen bereits zu wählenden definitiven Nationalversammlung, die vorliegenden Anträge über die Eheform dem Beschlusse der definitiven Nationalversammlung vorzubehalten seien, sondern mit einer bedenklichen Hast die Beratung der beiden Anträge betrieben hat. Man hätte wohl mit Recht erwarten können, daß die Majorität des Ausschusses, die den Frauen das Wahlrecht in die Vertretungskörper eingeräumt hat, die ferner auch den Frauen das Recht zur Aufnahme in die Geschworenenliste gegeben hat, nunmehr gerade in der Frage der Eheform, die für die Frauen mindestens das gleiche Interesse hat wie für ihre Kollegen männlichen Geschlechtes, eine ganz merkwürdige Stellung eingenommen und die Frauen in Ansehung der Beratung dieser so hochwichtigen Frage der Eheform mundtot gemacht und ausgeschlossen hat.

Zur Sache übergehend erlaubt man sich folgendes zu bemerken.

Es muß sonderbar berühren, aus der Begründung des Antrages der Majorität zu entnehmen, daß der „moderne Staat“ die Verstaatlichung des Instituts der Ehe unter Abschaffung aller konfessionellen Verschiedenheiten verlange und daß demnach die Ehe nur als soziales Institut zu behandeln sei. Der Gesetzentwurf, den die Abgeordneten Dr. Dfner und Genossen (Nr. 75 der Beilagen) zur Annahme vorlegen, verlangt in seinen wichtigsten Bestimmungen die Aufhebung der §§ 63, 64, 111, 116, 123 bis 136 a. b. G. B. sowie der Hofdekrete vom 26. August 1814, J. G. S. Nr. 1099, und vom 17. Juli 1835, J. G. S. Nr. 61, ferner die Zulässigkeit der Trennbarkeit der Ehe ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses nach Maßgabe der Bestimmungen des § 115 a. b. G. B., ferner endlich in formeller Beziehung die Vornahme des Aufgebotes und die Erklärung der Einwilligung zur Ehe vor der politischen Behörde. Maßgebend für das moderne Eherecht und die daraus folgenden Konsequenzen soll lediglich das staatliche Gesetz des „modernen Staates“ sein.

Diesem Gesetze schließt sich in merito der Antrag des Abgeordneten Sever und Genossen (§ 54 der Beilagen) an, in welchem die Aufhebung der §§ 63, 64, 111, 116, 133 und 134 a. b. G. B. sowie der Hofdekrete vom 24. August 1814, J. G. S. Nr. 1099, und vom 17. Juli 1835, J. G. S. Nr. 61, beantragt werden. Außerdem will der Artikel II des Antrages statuieren, daß eine Ehe, welche im Auslande nach den dortigen Gesetzen rechtsgültig aufgelöst wurde, auch für Deutschösterreich als aufgelöst zu gelten habe.

Diesen Anträgen (Nr. 75 und Nr. 61 der Beilagen) gegenüber nahmen die Vertreter des Minoritätsantrages grundsätzlich eine ablehnende Stellung ein und teilten nicht die Anschauung, daß der „moderne Staat“ die rechtlich begründete Forderung stellen kann, daß die Verstaatlichung der Ehe eine soziale Forderung sei, die er mit Hintanziehung aller konfessionellen Verschiedenheiten für alle seine Untertanen gesetzlich festzulegen berechtigt ist. Während die Antragsteller, Herr Dr. Dfner und Konsorten und Herr Sever und Genossen, den rein zivilrechtlichen Charakter der Ehe vertreten, und diesen für allein maßgebend gelten lassen wollen, basieren die Antragsteller des Minoritätsvotums ihren Standpunkt auf die Lehre der katholischen Kirche, wonach die Ehe der Christen in formeller Beziehung allerdings die Vertragsform zur Grundlage hat, die aber ihrem Wesen und Inhalte nach eine religiöse Institution ist, der Christus der Herr die sakramentale Eigenschaft verliehen und diese zu einem der sieben Sakramente erhoben hat. Nach der Lehre der Kirche ist die Eheschließung für Katholiken nicht nur schon naturrechtlich ein religiöser Akt, sondern durch die Verleihung der Sakramentseigenschaft ein übernatürlich religiöser Akt und eine religiöse Institution. In diesem Belange stehen sich also beide

Anschauungen gegenüber und nehmen eine gegensätzliche Stellung ein, die mit wenigen Worten sich zur Frage zuspitzt: Entweder ist die Ehe lediglich nur ein zivilrechtlicher Vertrag mit zivilrechtlichen Konsequenzen, oder aber eine religiöse Institution, welche durch den Stifter der katholischen Kirche die Sakramentseigenschaft erhalten hat. Es verstößt demnach das Prinzip der sogenannten Zivilehe, durch welches die Eheschließung zu einem zivilen Vertrag gemacht wird, wider den christlichen Begriff und Charakter der Ehe.

Die Grundprinzipien der Zivilehe greifen also insofern in die dogmatischen Satzungen der Kirche ein, daß sie legislativ die Feststellung der gesetzlichen Bestimmungen über die Ehe auch für Katholiken einzig und allein der staatlichen Gewalt einräumen und die Satzungen der katholischen Kirche über die Ehe beiseite schieben wollen. Die gesetzlichen Bestimmungen des noch zu Recht bestehenden a. b. G. B. im II. Hauptstück erklären allerdings die Ehe lediglich als einen zivilrechtlichen Vertrag (Konsensualvertrag), der allein die eheliche Gemeinschaft der Ehegatten begründet. In ebenso kluger als wohlüberlegter Weise verstand es aber damals der Gesetzgeber, den Vertrag, womit die Ehe geschlossen wurde, mit einem konfessionellen Mäntelchen zu umkleiden und den religiösen Anschauungen Rechnung zu tragen, und zwar jeder der rezipierten Konfessionen; so die Untrennbarkeit der Ehe für Katholiken, die Trennbarkeit für Akatholiken nach ihren Anschauungen, den Scheidebrief für Juden. Dieser Anschauung pflichtet jedoch die Majorität nicht bei und sucht auch diese Scheinkonfession beiseite zu schieben. Der Antrag der Majorität richtet sich nach dem Prinzip: Religion ist Privatsache und behandelt alle nach gleicher Fassung, irritiert also eigentlich alle.

Es enthält demnach das a. b. G. B. allerdings einige gesetzliche Bestimmungen, welche ungeachtet des zivilrechtlichen Charakters der Ehe der religiösen Überzeugung der Bevölkerung teilweise Rechnung tragen. Doch auch damit wollen nunmehr die Antragsteller des Majoritätsantrages sich nicht mehr zufrieden geben, sondern die Zivilehe im Gesetzeswege ausgestalten. Sie wollen der angeblichen Forderung des modernen Staates Folge leisten, die Verstaatlichung des Instituts der Ehe unter Abschaffung aller konfessionellen Verschiedenheiten ausbauen und mittels der allein maßgebenden staatlichen Gesetzgebung die Zivilehe der staatlichen Sanktion, und dieser allein unterstellen. Gegen diesen Versuch mußten die Proponenten des Minoritätsantrages entschieden Stellung nehmen.

Daß die Grundprinzipien der Zivilehe in erster Linie in die dogmatischen Satzungen der katholischen Kirche eingreifen, daß sie legislativ die Gesetzgebung über die Ehe einzig und allein der staatlichen Gewalt einräumen und die Satzungen über die Ehe der Hand der Kirche vollends entwenden wollen, wurde bereits hervorgehoben. Nach kirchlicher Lehre ist die Ehe für die Christen ein Sakrament, welches ausschließlich in den Rechtskreis der Kirche gehört. Sie ist ein unlösbares Bündnis zwischen den Ehegatten und daher untrennbar. Die Verfechter der beiden Majoritätsanträge traten nunmehr mit der Forderung hervor, daß die Trennbarkeit der Ehe der Katholiken ein Gegenstand der staatlichen Gesetzgebung werden soll. Die Antragsteller, Herr Dr. Dfner und Herr Sever und Genossen, wollen den zivilrechtlichen Konsens der Ehevererber als einzig und allein geltende Rechtsnorm im staatlichen Bereiche erklärt wissen und ihre Tendenz geht dahin, den Eheleuten gesetzlich das Recht einzuräumen, die Auflösung der Ehe, somit die Trennung des Ehebandes zu erwirken. Das Minoritätsvotum nimmt namens der christlichen Bevölkerung entschieden Stellung wider diese zivilrechtliche Vertragstheorie mit allen aus derselben geltend gemachten Forderungen. Es kann den Eheleuten der katholischen Kirche nicht gestattet werden, ihre Ehe aufzulösen, und ebensowenig ist der Staat berechtigt, sie zu trennen.

Es besteht demnach zwischen der geplanten staatlichen Zivilehe einerseits und der kirchlichen sakramentalen Ehe der Katholiken andererseits ein Gegensatz, der sich ohne Verletzung der religiösen Überzeugung eines Großteils der Katholiken nicht überbrücken läßt. In vielen Ländern, in welchen die Zivilehe Eingang fand, kam dieselbe meist in kritischen Zeiten und nach langen Kämpfen zustande und man kann durchaus nicht behaupten, daß der Widerstand gegen diese Institution überwunden ist.

Ebenso hat sich die Minorität des Ausschusses wider die Forderung ausgesprochen, daß eine im Auslande nach den dortigen Gesetzen rechtsgültig aufgelöste Ehe auch für Österreich als aufgelöst gelten soll. Es kann nicht bestritten werden, daß der Staat dieser Bestimmung der Lösbarkeit der Ehe Tür und Thor öffnen würde, um auf bekannten Schleichwegen die Trennbarkeit der Ehe zu erwirken und ungesunde Verhältnisse zu schaffen, die im Interesse des Familienlebens sowie des Staates tief zu beklagen wären.

Die Antragsteller des Majoritätsvotums Herr Dr. Dfner und Genossen beantragten ferner in dem von ihnen überreichten Gesetzentwurf die Einführung der staatlichen Geburts-, Sterbe- und Eheregister, beziehungsweise der Führung derselben durch die politischen Behörden (Bezirkshauptmannschaften und Gemeindeämter). Auch dagegen mußte sich die Minorität aussprechen. In

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 145.

13

diesem Belange erlaubt man sich auf den Bericht des konfessionellen Ausschusses des Hauses der Abgeordneten (Nr. XXVII des stenographischen Protokolls ex 1870) zu verweisen, der sich ebenfalls mit dieser Frage beschäftigt hat. In diesem Bericht heißt es:

„Nach der Ansicht des Ausschusses (Referent Dr. Sturm) wären zwar die Gemeindevorsteher zunächst dazu berufen, die Eheschließungserklärungen entgegenzunehmen und zu registrieren. Da jedoch ein großer Teil der gewählten Gemeindevorsteher in den Landgemeinden der österreichischen Länder noch nicht mit jener Gesetzes- und Geschäftskennntnis ausgerüstet ist, um die bei dem Eheschließungsakt und vor demselben bei der Vornahme des Eheaufgebotes auftauchenden Rechtsfragen gründlich und verlässlich zu beurteilen und zu lösen, so konnte der Ausschuss so wichtige staatliche Funktionen unkundigen Händen nicht anvertrauen.

Ebenso konnte der Ausschuss die mit großem Kostenaufwand verbundene Bestellung eigener staatlicher Zivilstandsbeamten (Frankreich, Belgien, Rheinprovinzen) nicht beantragen, welche durch die Aufgebots- und Eheschließungsakte allein nicht hinreichend beschäftigt würden und doch in jeder größeren Gemeinde bestellt werden müßten.“

Die Minorität des Ausschusses konnte allerdings dem ebenangeführten Votum in betreff der Qualifikation der Gemeindevorsteher nicht beipflichten. Allein die Minorität war der Anschauung, daß die schon dormalen tief beklagte Überbürdung der Gemeindevorsteher mit Arbeiten im übertragenen staatlichen Wirkungskreise ein sehr triftiger Grund ist, von den Gemeindevorstehern diese neue Belastung ferne zu halten und denselben nicht Arbeiten aufzubürden, die denselben außerordentlich schwer fallen würden. Außerdem kann nicht unberücksichtigt bleiben die Kostenfrage, die mit der proponierten Matrifenführung verknüpft wäre.

Die beiden Anträge der Herren Dr. Dfner und Sever verloren im Laufe der Verhandlung im Ausschusse an Aktualität, indem die Regierung nunmehr mit einem eigenen Antrage hervortrat. Das Staatsamt für Justiz trug im Laufe der Besprechung der beiden Anträge der Antragsteller den von der Minorität vorgebrachten Bedenken Rechnung und legte über die in den beiden Anträgen behandelte Materie einen von dem Staatsamte verfaßten Gesetzentwurf vor, der einerseits in einigen Belangen die Anträge der Antragsteller (Dr. Dfner und Sever) ablehnte und daher nicht akzeptierte, andererseits aber neue Bestimmungen in den neuen Gesetzentwurf aufnahm, deren Aufnahme der Majorität genehmigten. So beinhaltet beispielsweise der vorgelegte Gesetzentwurf die Bestimmung, daß die Verkündigung der Brautleute nicht vor der politischen Behörde zu geschehen, sondern vor ihren kompetenten Seelsorgern (Rabbiner) zu erfolgen habe, daß ferner die Eheschließung ebenfalls nicht vor der politischen Behörde, sondern vor den berufenen Seelsorgern (Rabbiner) der Brautleute zu geschehen habe. Es hat sich also das Justizamt in diesem Belangen auf den Standpunkt der Minorität gestellt. Dagegen hat sich die Justizverwaltung in dem wichtigsten Punkte der Vorlage auf den Standpunkt der Majorität des Ausschusses gestellt; die Justizverwaltung hat das Prinzip der Trennbarkeit der Ehen von Katholiken anerkannt und unter gewissen Bedingungen und Voraussetzungen die Trennbarkeit der Ehen für zulässig erklärt. Sie hat allerdings im § 111 a. b. G. B. das in demselben betonte Prinzip, daß das Band einer gültigen Ehe durch den Tod eines Ehegatten getrennt werde, aufrecht erhalten, sie hat aber den § 115 a. b. G. B., der bisher nur für Katholiken maßgebend ist, auch auf die Katholiken ausgedehnt, und beantragt, daß ein Ehegatte die Trennung der Ehe durch gerichtliches Urteil fordern könne, wenn bestimmte Voraussetzungen den Kläger berechtigen, die gerichtliche Trennung der Ehe beanspruchen zu können.

Mit dieser Ausdehnung des § 115 a. b. G. B. auch auf die Ehen der Katholiken ist in den § 111 a. b. G. B. Bresche gelegt und die Trennbarkeit auch für katholische Ehen für zulässig erklärt. Damit hat sich das Justizamt auf den Standpunkt der Antragsteller (Dr. Dfner und Sever) gestellt und für die Ehen aller Bekenntnisse ein einheitliches staatliches Trennungsrecht statuiert. Das Justizamt ging aber in seinen Konzeptionen noch um einen Schritt weiter und nahm in seinen Gesetzentwurf die Bestimmung auf, daß Ehen von Katholiken, die schon zwei Jahre vor Beginn der Wirksamkeit des beantragten Gesetzes einverständlich oder durch gerichtliches Urteil geschieden worden sind, nunmehr getrennt werden können. Allerdings hat das Justizamt die Bestimmung beigelegt, daß in diesem Falle die Trennung nur dann ausgesprochen werden könne, wenn die Ehe infolge eines Umstandes geschieden worden ist, der einen Trennungsgrund im Sinne des beantragten Gesetzes bildet. Die Majorität des Ausschusses begnügte sich jedoch damit noch nicht und beantragte, daß es in diesem Falle keines Nachweises bezüglich des Vorhandenseins eines legalen Trennungsgrundes bedürfe, und daß in Verfahren außer Streitfachen hierüber zu verhandeln und zu entscheiden sei. Das Justizamt pflichtete leider diesen Anträgen bei.

Da der Justizauschuß die von dem Justizamte vorgelegte Gesetzesnovelle allein zum Gegenstande der Spezialdebatte macht und die beiden Anträge der Abgeordneten Dr. Dfner und Sever bei Seite legte, bezieht sich selbstverständlich der Minoritätsantrag nur auf diese Gesetzesnovelle.

In Anbetracht der begründeten Beschwerde der Minorität des Ausschusses wider viele Bestimmungen des beantragten Gesetzentwurfes, verwahrt sich die Minorität wider den beigeschlossenen Gesetzentwurf und erklärt, demselben die Zustimmung versagen zu müssen.

Die Minorität des Ausschusses stellt sohin den Antrag:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

„Dem Antrage des Justizauschusses, womit Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über das Eherecht im Wege des beigeschlossenen Gesetzentwurfes abgeändert werden sollen, werde die verfassungsmäßige Zustimmung nicht erteilt.

Wien, 20. Jänner 1919.

Fuchs.

Wohlmeyer.

Brandl Alois.